



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

13.0634.02

10.5252.04

Basel, 31. März 2014

Kommissionsbeschluss
vom 20. März 2014

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

zum

Ratschlag zu einem kantonalen Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG)

und Motion Brigitta Gerber betreffend Schaffung eines Statistikgesetzes (P105252)

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage	3
3. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission	3
3.1 Zusätzliche Ergänzung des § 30a Aufenthaltsgesetz.....	3
3.2 Eintreten und Schlussabstimmung	4
3.3 Grundsätzliche Erwägungen der Kommission.....	4
3.3.1 Geltungsbereich des Statistikgesetzes	4
3.3.2 Verzicht auf Auskunftspflicht.....	5
3.3.3 Verzicht auf Strafbestimmung.....	6
3.4 Die weiteren wichtigsten Änderungen gegenüber dem Ratschlag	7
3.4.1 Die Bestimmungen im Einzelnen	7
3.4.1.1 § 1 StatG	7
3.4.1.2 § 2 StatG	7
3.4.1.3 § 4 StatG	8
3.4.1.4 § 5 StatG	9
3.4.1.5 § 7 StatG (neu)	9
3.4.1.6 § 9 StatG (neu)	10
3.4.1.7 § 11 StatG (neu)	10
3.4.1.8 § 18 StatG	10
3.4.1.9 § 19 StatG (alt)	11
3.4.1.10 § 19 StatG (neu)	11
4. Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Schaffung eines Statistikgesetzes (P105252).....	13
5. Anträge der Kommission	13

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17. November 2010 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Schaffung eines Statistikgesetzes (P105252) [künftig Motion] zur Stellungnahme resp. an der Sitzung vom 13. April 2011 zwecks Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage bis im Jahr 2015 überwiesen. Mit Beschluss vom 11. Juni 2013 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat seinen "Ratschlag zu einem kantonalen Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG) und Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Schaffung eines Statistikgesetzes (P105252)" [künftig Ratschlag] dem Grossen Rat überwiesen und beantragt, dem Entwurf eines neuen kantonalen Gesetzes über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz; StatG) zuzustimmen. Für die näheren Ausführungen, die der Regierungsrat in seiner Vorlage zur gesetzlichen Verankerung der öffentlichen Statistik macht, wird auf dessen Inhalt verwiesen.

Der Grosse Rat hat die Vorlage mit Beschluss vom 11. September 2013 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

3. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission

Die JSSK hat sich an insgesamt 6 Sitzungen (20. November 2013, 11. und 18. Dezember 2013 sowie 8. Januar 2014, 12. Februar 2014 und 20. März 2014) mit der Vorlage befasst. Die Sitzungen fanden regelmässig im Beisein von Regierungspräsident Guy Morin, Peter Laube, Stv. Leiter Statistisches Amt, Simone Peter, akademische Mitarbeiterin Rechtsdienst/PD sowie Beat Rudin, Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt, statt.

3.1 Zusätzliche Ergänzung des § 30a Aufenthaltsgesetz

Mit Schreiben vom 6. November 2013 wies das Statistische Amt die JSSK auf eine zusätzlich notwendige Ergänzung des § 30a Aufenthaltsgesetz im Rahmen des im Kanton Basel-Stadt einzuführenden Mammographie-Screening-Programms der Krebsliga beider Basel (MSP) hin, welche vom Regierungsrat am 5. November 2013 beschlossen worden war. Die Krebsliga beider Basel möchte im Rahmen eines MSP sämtliche in Basel-Stadt wohnhaften Frauen im Alter zwischen 50 und 69 Jahren kontaktieren. Dazu ist es notwendig, dass die Einwohnerkontrolle der Krebsliga Adressdaten zur Verfügung stellt. Da diese Bekanntgabe von Adressdaten ebenfalls eine Bekanntgabe von Personendaten gemäss § 21 IDG darstellt, ist dafür eine gesetzliche Grundlage nötig, die im Aufenthaltsgesetz geschaffen werden soll. Da mit der Schaffung des Statistikgesetzes auch die Änderung resp. Bereinigung bisherigen Rechts verbunden ist, hat Regierungspräsident Guy Morin während den Beratungen zum Ausdruck gebracht, dass der Regierungsrat im Sinne einer effizienten Lösung die zusätzliche Ergänzung des § 30a Aufenthaltsgesetz in diesem Rahmen begrüssen würde.

Nach eingehender Diskussion hat die JSSK an ihrer Sitzung vom 12. Februar 2014 stillschweigend beschlossen auf die zusätzliche Ergänzung des § 30a Aufenthaltsgesetz gemäss Schreiben des Statistischen Amtes vom 6. November 2013 grundsätzlich einzutreten. Das Mammographie-Screening-Programm der Krebsliga beider Basel (MSP) ist der Auslöser für die zusätzliche Ergänzung des § 30a Aufenthaltsgesetz. Die Ergänzung des § 30a bildet

hingegen die Rechtsgrundlage für die Anwendung auf alle künftigen Präventionsprojekte. Für die näheren Ausführungen wird auf nachfolgende Ziffer 3.4.1.10 verwiesen.

3.2 Eintreten und Schlussabstimmung

Mit Beschluss vom 20. November 2013 hat die Kommission einstimmig Eintreten beschlossen. In der Schlussabstimmung vom 20. März 2014 hat die JSSK einstimmig mit 10 Stimmen beschlossen, den nachfolgenden Entwurf des Grossratsbeschlusses dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.3 Grundsätzliche Erwägungen der Kommission

3.3.1 Geltungsbereich des Statistikgesetzes

Die Kommission hat sich intensiv mit der Definition des Geltungsbereichs (§ 2) auseinandergesetzt. Beim Statistikgesetz handelt es sich wie beim Informations- und Datenschutzgesetz oder dem Archivgesetz um ein Querschnittsgesetz, welches Regeln enthält, die für alle Einheiten gelten sollen, die öffentliche Aufgaben erfüllen („öffentliche Organe“), und zwar unabhängig davon, ob sie Teil der "Zentralverwaltung" sind. Die Umschreibung des Geltungsbereichs erfolgt im Statistikgesetz mit Hilfe des Organbegriffs. Die Definition des öffentlichen Organs (§ 3 Abs. 1 lit. a) entspricht jener des Informations- und Datenschutzgesetzes (§ 3 Abs. 1) und knüpft ganz grundsätzlich an die "Erfüllung der öffentlichen Aufgaben" an. Auch der Geltungsbereich des Statistikgesetzes umfasst jene des Informations- und Datenschutzgesetzes (§ 2 Abs. 1), geht jedoch über diesen hinaus, indem er ohne Ausnahme alle öffentlichen Organe erfasst. Die im Informations- und Datenschutzgesetz (§ 2 Abs. 2 lit. a) vorgesehene Ausnahme für den Bereich, in dem öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, ist in erster Linie vor dem Hintergrund zu sehen, dass diese Datenbearbeitung datenschutzrechtlich vom Bundesdatenschutzgesetz erfasst wird und dadurch beispielsweise die Basler Kantonalbank (BKB) im Bereich der Bankgeschäfte mit anderen Banken gleichgestellt werden soll.

Die Frage, ob eine Einheit "öffentliches Organ" ist und sich damit im Geltungsbereich des Statistikgesetzes befindet, entscheidet darüber, ob die zentrale Statistikstelle auf die Datenbestände dieser Einheit im Sinne von § 6 Abs. 1 zugreifen darf. Fehlt eine Zugriffsberechtigung auf diese Datenbestände, muss die Datengewinnung rechtlich als statistische Befragung, die gemäss den Vorschriften von § 9 und § 10 in der Verordnung angeordnet werden muss, durchgeführt werden.

Die Kommission ist in diesem Zusammenhang auch der Frage nach der Anwendbarkeit des Statistikgesetzes auf verschiedene "*Institutionen*" nachgegangen und hat von der Verwaltung folgende Auskünfte erhalten.

- Die *Industriellen Werke Basel (IWB)* und die *Basler Verkehrsbetriebe (BVB)* unterliegen dem Statistikgesetz. Beide liefern bereits heute Daten.
Z.B. Anzahl verkaufte Abos nach Quartier, monatlicher Verbrauch an Erdgas, Wasser, Strom, Fernwärme.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

- Auch die *Basler Kantonalbank (BKB)* fällt in den Geltungsbereich des Statistikgesetzes. Statistische Daten werden bis heute geliefert, allerdings nur an den Bund, da aktuell kein kantonaler Bedarf besteht.

Weiter wurde auch die Anwendbarkeit des Statistikgesetzes auf *öffentliche Organe, die auf einem Konkordat* beruhen, diskutiert, weil unter Umständen die Anwendbarkeit mehrerer kantonalen Statistikgesetze zur Disposition stehen kann. Eine grundsätzliche Regelung im Statistikgesetz erscheint wenig praktikabel, weil sich je nach Institution sehr unterschiedliche Fragen stellen.

- Für das *Interkantonale Konkordat vom 9. Dezember 1999 über universitäre Koordination* gilt grundsätzlich das Konkordatsrecht und subsidiär für alle nicht geregelte Fragen das Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Stadt.
- Für das *Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)* fehlt es hingegen an einer entsprechenden vertraglichen Regelung, so dass von der Geltung des Territorialitätsprinzips ausgegangen wird (vgl. Bericht Nr. 12.0626.02 der Gesundheits- und Sozialkommission [GSK] zum Ratschlag Revision des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel [Kinderspitalvertrag] vom 16. Februar 1998, Seite 7, Ziffer 3.3 sowie die Vorlage Nr. 2013-020 an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft vom 15. Januar 2013, Seite 7f.). Demnach unterliegt das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) mit Sitz in Basel basel-städtischem Recht.
- Für *Privatspitäler* besteht eine Regelung im Rahmen des Leistungsauftrags.
- Für die *Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)* gilt gemäss Vertrag grundsätzlich der Sitzkanton (→ Aargau) und, wenn es um Sachverhalte geht, die nur einen Standort betreffen (Bsp. Wirtschaft in Basel), faktisch der Standortkanton.

Um künftig Unklarheiten und Friktionen unter den Konkordatspartnern zu vermeiden, stehen sowohl die Regierung als auch der Grosser Rat in der Pflicht auf eine klare Regelung im jeweiligen Staatsvertrag hinzuwirken, welche vorzugsweise eine vertragliche Festlegung des anwendbaren Statistikrechtes auf einen einzelnen Kanton beinhalten sollte.

3.3.2 Verzicht auf Auskunftspflicht

Aktuell ist die Auskunftspflicht nur für drei Befragungen (Mietpreiserhebung, Tourismusstatistik, Leerwohnungsstatistik) vorgesehen und betrifft in erster Linie juristische Personen bzw. Privatpersonen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit. Nebst diesen Befragungen, die im Wesentlichen im Rahmen der Bundesstatistik erfolgen, jedoch zusätzliche Merkmale umfassen, die für die kantonale Statistik erfragt werden, soll der Regierungsrat nach dem Ratschlag weitere Befragungen mit einer Auskunftspflicht einführen können, sofern keine besonderen Personendaten erfragt werden und eine solche überhaupt nötig erscheint (vgl. § 11 Abs. 2 StatG). Gemäss Auskunft der Verwaltung ist zurzeit aber kein entsprechender Bedarf ersichtlich.

Die JSSK erachtet die drei aktuellen Beispiele für die Festschreibung einer Auskunftspflicht nicht für überzeugend. Statistische Arbeit sollte nicht Selbstzweck sein, sondern den Befragten dienen. Unter solchen Umständen kann auch mit einer freiwilligen Teilnahme der Befragten gerechnet werden. In diesem Zusammenhang erscheint der Kommission die Wahrneh-

mung der Bevölkerung, welche auf Themen wie Befragungen und Auskunftspflicht sehr sensibilisiert ist, wichtig.

Die Auskunftspflicht wird mehrheitlich als sehr einschränkend und im Gegenzug die Voraussetzungen für die Anordnung einer Auskunftspflicht als relativ offen formuliert erachtet.

Aus der Kommission wurde vor Auswüchsen wie in Deutschland, wo kleine Firmen wegen solcher Befragungen gezwungen seien, zusätzliche Angestellte zu beschäftigen, gewarnt.

Der Einwand der Verwaltung, dass sich die in der heutigen Praxis problemlose Teilnahme und das gute Verhältnis auch plötzlich ändern könnten und deshalb eine gesetzliche Grundlage die allfällige Durchsetzung vereinfachen würde, wird von der Kommission nicht geteilt. Sie erachtet es grundsätzlich als fragwürdig, für gesellschaftlich veränderte Situationen Repressionsmittel auf Vorrat zu schaffen und über ein Statistikgesetz Druck ausüben zu wollen. Solche Konflikte bedürfen vielmehr einer politischen Lösung.

Die Kommission hat sich von der Verwaltung zunächst eine verbesserte Variante ausarbeiten lassen. Diese sah vor, dass im Bereich von Befragungen, korrespondierend mit der Begrifflichkeit der Strafbestimmung, nur von Auskunftspflicht gesprochen werden sollte. Zusätzlich wurde das "Anordnen" sprachlich zu einer Kann-Formulierung abgeschwächt und verdeutlicht, dass eine Auskunftspflicht auf Verordnungsebene festgehalten werden muss. Um die Lesbarkeit zu erhöhen und den Regelungsgehalt zu verdeutlichen, sollten die Voraussetzungen einer allfälligen Auskunftspflicht zudem in einem eigenen Absatz gesondert festgeschrieben werden. Die wichtigste Einschränkung, dass keine Befragung angeordnet werden darf, wenn besondere Personendaten erfragt werden, sollte neu an erster Stelle genannt werden und auf das im ursprünglichen Entwurf noch genannte Kriterium der "Aktualität" aufgrund des unklaren Regelungsgehalts hingegen verzichtet werden.

Die Kommission hat dennoch nach reiflicher Überlegung mit **7 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung die ersatzlose Streichung der Auskunftspflicht** für natürliche und juristische Personen beschlossen.

3.3.3 Verzicht auf Strafbestimmung

§ 19 erfasst zwei verschiedene Sachverhalte. Zum einen werden falsche oder irreführende Angaben auch dort, wo keine Auskunftspflicht besteht, und zum anderen die Verletzung der gesetzlichen Auskunftspflicht unter Strafe gestellt. Im Gegensatz zum Ratschlag erfasst der Gesetzeswortlaut aber nicht nur den direkten Vorsatz, sondern auch den Eventualvorsatz, so dass auch unter Strafe gestellt wird, wer bei einer Befragung unrichtige Angaben macht und bloss in Kauf nimmt, dass diese falsch sind.

Die Kommission stört sich an dieser weitgehenden Strafbestimmung und hat Zweifel, ob diese Ausdehnung effektiv so beabsichtigt war. Sie warnt auch davor, die bis anhin gute Zusammenarbeit mit der Bevölkerung mit einem derartigen Regimewechsel zu gefährden, zumal der Hinweis auf die strafrechtlichen Konsequenzen durchaus auch negative Auswirkungen haben könnte. Nicht zuletzt besteht auch die Möglichkeit, eine Verfügung mit Strafanordnung (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Artikel 292 StGB) zu erlassen.

Die Kommission hat deshalb mit **8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die ersatzlose Streichung der Strafbestimmung** beschlossen.

3.4 Die weiteren wichtigsten Änderungen gegenüber dem Ratschlag

3.4.1 Die Bestimmungen im Einzelnen

3.4.1.1 § 1 StatG

§ 1. Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Statistik im Kanton Basel-Stadt.

² Es bezweckt,

- a) die Aufgaben der öffentlichen Statistik **und der zentralen Statistikstelle** im Kanton zu bestimmen;
- b) die öffentliche Statistik im Kanton zu organisieren;
- c) die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden auf dem Gebiet der öffentlichen Statistik zu fördern;
- d) den Zugang zu statistischen Informationen zu gewährleisten;
- e) die Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu gewährleisten.

Absatz 2

Im Zweckartikel wird neu zusätzlich explizit verankert, dass das Statistikgesetz auch die Aufgaben der zentralen Statistikstelle bestimmt.

3.4.1.2 § 2 StatG

§ 2. Geltungsbereich

¹ **Dieses Gesetz gilt** für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 lit. a sowie für die Mitwirkung von Privaten bei Befragungen im Rahmen der öffentlichen Statistik im Kanton Basel-Stadt.

² **Es findet keine Anwendung auf die Forschungstätigkeit** von Lehr- und Forschungseinrichtungen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes (**BStatG**) vom 9. Oktober 1992.

Absatz 1

Redaktionelle Anpassung im Rahmen der Umformulierung des Absatz 2.

Absatz 2

Der Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit hat gemäss Bundesverfassung (Art. 20) ohnehin Geltung. Weil grundsätzlich aber alle öffentlichen Organe unter Absatz 1 und 3 fallen, erachtet die Kommission die nunmehr präzierte Bestimmung für sinnvoll.

Die Ausnahmeregelung hat zur Folge, dass statistische "Befragungen", die im Rahmen von Forschungsprojekten z.B. der *Universität Basel* durchgeführt werden, nicht vom kantonalen Statistikgesetz erfasst werden und somit nicht vom Regierungsrat auf Verordnungsebene angeordnet werden müssen. Die Universität Basel unterliegt aber dem Informations- und Datenschutzgesetz, so dass diese Datenschutzbestimmungen anwendbar sind.

Eine weitere Konsequenz der Ausnahmeregelung ergibt sich im Hinblick auf die Bestimmung von § 6 Abs. 1. Demnach gewinnt die zentrale Statistikstelle die erforderlichen Rohdaten

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

primär aus den vorhandenen Datenbeständen der öffentlichen Organe (z.B. Studierendenstatistik), nicht aber aus jenen, welche diese zu Forschungszwecken angelegt haben.

Befragungen, die z.B. *Privatpersonen* oder *Maturanden* durchführen, sind hingegen private Tätigkeiten solcher Einzelpersonen, die weder gemäss Statistikgesetz noch gemäss Informations- und Datenschutzgesetz "Organe" sind. Jede Privatperson ist grundsätzlich frei, eine Befragung durchzuführen. Deren Tätigkeit untersteht jedoch, sofern sie dabei Personendaten bearbeitet, in jedem Fall den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Bundes.

Absatz 3

Redaktionelle Anpassung der Zitierweise von Erlassen. Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung des Justiz- und Sicherheitsdepartements soll künftig auch innerhalb von Erlassen immer gleich zitiert werden, d.h. vollständiger Titel, allfälliger Kurztitel und/oder Abkürzung sowie Erlassdatum.

3.4.1.3 § 4 StatG

§ 4. Aufgaben und Grundsatz der öffentlichen Statistik

¹ Die öffentliche Statistik dient der Gewinnung und der Dokumentation empirischer, repräsentativer und kohärenter Informationen über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt. Diese Informationen dienen den öffentlichen Organen und dem Parlament als Entscheidungsgrundlage und werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

² **Alle Tätigkeiten, die auf die Konzeption, die Erzeugung, die Verbreitung und die Aufbewahrung einer öffentlichen Statistik ausgerichtet sind**, werden nach **anerkannten** wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden durchgeführt.

Titel

Mit Blick auf den neugefassten § 1 Abs. 2 lit. a wird neu von den "Aufgaben", auf die dann in § 5 auch als die "Aufgaben der zentralen Statistikstelle" Bezug genommen wird, und nicht mehr vom "Zweck" der öffentlichen Statistik gesprochen.

Absatz 2

Die in § 3 gestrichene Definition der "statistischen Tätigkeit" wird neu in den Wortlaut von § 4 integriert. Sie umfasst den gesamten Statistikprozess, welcher nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden durchzuführen ist, und nicht mehr nur das "Rechnen".

Die Ergänzung durch den Begriff "anerkannte" bewirkt einerseits eine Verstärkung der Formulierung "wissenschaftliche Grundsätze und Methoden" und verdeutlicht andererseits, dass sich die wissenschaftliche Methode innerhalb der von der „scientific community“ akzeptierten Methoden bewegen muss. Nach Auskunft der Verwaltung würden aktuelle Methoden, sobald diese wissenschaftlich gesichert seien, übernommen. Das Statistische Amt steht mit Lehre und Forschung sowie dem Bundesamt für Statistik zwecks Methodenaustauschs in regelmässigem Kontakt.

Absatz 2 impliziert gleichzeitig aber auch die Offenlegung der angewandten Methoden und somit die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse für Dritte.

Die Kommission hat die Ergänzung des Begriffs „anerkannt“ **mit 9 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen** beschlossen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

3.4.1.4 § 5 StatG**§ 5. Zentrale Statistikstelle**

¹ Der Regierungsrat bestimmt eine zentrale Statistikstelle des Kantons.

² **Die zentrale Statistikstelle erfüllt, organisiert, plant und koordiniert fachlich unabhängig die Aufgaben der öffentlichen Statistik im Kanton und kann für öffentliche Organe statistikbezogene Dienstleistungen im Bereich von Informationssystemen und Datenmanagement erbringen.**

³ ~~Sie ist bei grösseren statistischen Vorhaben von öffentlichen Organen zu konsultieren.~~

³ Sie führt für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister nach den Grundsätzen der Bundesverordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000.

Absatz 2

Die Reihenfolge der Nennung der Aufgaben der zentralen Statistikstelle wurde angepasst. Die Hauptaufgabe der zentralen Statistikstelle wird neu an erster Stelle genannt. Zudem wird auf den Begriff der "statistischen Dienstleistungen" verzichtet (ebenso in § 18), da er in der Hauptaufgabe bereits mit enthalten ist.

Das Statistische Amt verfügt über ein sehr grosses Know-how im Bereich von Informationssystemen und des Datenmanagements, welches auch anderen öffentlichen Organen zur Verfügung gestellt werden kann. Diese "statistikbezogenen Dienstleistungen" gehören nicht zum Kernbereich der Aufgaben, haben aber einen Bezug zur Kerntätigkeit der zentralen Statistikstelle. Weil dieser Bezug wichtig für die Abgrenzung zu den Aufgaben der Zentralen Informatikdienste (ZID) ist, wird auf Wunsch der Verwaltung an diesem Begriff festgehalten.

Absatz 3 (alt)

Die in erster Linie als verwaltungsinternes Regulativ gedachte Konsultationspflicht zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten resp. von unnötigen Kosten bei der externen Vergabe von Mandaten soll gestrichen werden. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Bestimmung nicht in das Gesetz gehört, sondern via verwaltungsinterne Reglemente oder Weisungen umgesetzt werden sollte.

3.4.1.5 § 7 StatG (neu)**§ 7. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

¹ Öffentliche Organe sind im Bereich der öffentlichen Statistik zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Mitwirkung verpflichtet.

² ~~Der Regierungsrat oder die Gemeinde ordnet die Mitwirkungspflicht für die Befragung von natürlichen und juristischen Personen nur an, wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik erfordert und wenn keine besonderen Personendaten erfragt werden sollen.~~

Allgemein

Die Kommission hat die Verzettelung der relevanten Bestimmungen im Zusammenhang mit den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten im Rahmen von Befragungen (alt § 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 lit. d, 11, 19) kritisiert. Sie erachtet es insbesondere für sinnvoll, dass die ursprünglich erst als § 11 vorgesehene Regelung zu den Mitwirkungspflichten vorgezogen wird.

Titel

Die beiden Begriffe "Mitwirkungs- und Auskunftspflichten" sollen bereits im Titel verwendet werden, weil öffentliche Organe neben der eigentlichen Auskunftspflicht, welche die Daten-

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

bekanntgabe betrifft, im Sinne einer Mitwirkungspflicht auch Vorkehrungen zu treffen haben, welche die Datenbekanntgabe erst ermöglichen.

Absatz 2

Die JSSK hat gemäss den Ausführungen unter Ziffer 3.3.2 die **ersatzlose Streichung der Auskunftspflicht** für natürliche und juristische Personen beschlossen.

3.4.1.6 § 9 StatG (neu)

§ 9. Datengewinnung durch Befragung

¹ Die zentrale Statistikstelle kann Befragungen von natürlichen und juristischen Personen zu statistischen Zwecken durchführen. Die für die Durchführung der Befragung erforderlichen Personendaten gewinnt die zentrale Statistikstelle aus dem Einwohnerregister.

² Den befragten Personen sind die Rechtsgrundlage, der Zweck **und der Auftraggeber** der Befragung ausdrücklich mitzuteilen. Sie sind darüber zu informieren, **dass** ihre Teilnahme freiwillig ist **oder nicht**.

Absatz 2

Datengewinnung durch Befragungen für öffentliche Statistiken dürfen gemäss § 8 ausschliesslich durch die zentrale Statistikstelle durchgeführt werden. Die Bearbeitung des eigenen Bestandes eines öffentlichen Organs erfolgt hingegen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen z.B. des Schulgesetzes oder des Informations- und Datenschutzgesetzes etc. Solche Statistiken stellen ebenso wie Kundenbefragungen öffentlicher Organe oder Umfragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 30a Abs. 3 Aufenthaltsgesetz) keine statistischen Befragungen im Sinne des Statistikgesetzes dar.

Die JSSK erachtet es als wichtig, dass nebst der gesetzlichen Grundlage und dem Zweck den Befragten auch der Auftraggeber der statistischen Befragung ausdrücklich mitgeteilt werden muss, so dass der Anspruch der Bevölkerung auf Transparenz gewährleistet werden kann.

3.4.1.7 § 11 StatG (neu)

§ 11. Statistikprogramm

¹ Der Regierungsrat definiert **im** Statistikprogramm periodisch die Schwerpunkte der öffentlichen Statistik im Kanton und **legt fest, welche Tätigkeiten zum Grundauftrag der zentralen Statistikstelle gehören**.

² Das Statistikprogramm berücksichtigt die Vorgaben der Bundesstatistik und weiterer **öffentlicher** Statistikproduzenten.

Absatz 1 und 2

Weil die beiden Begriffe "Statistikprogramm" und "Statistikproduzenten" in der Kommission zu Diskussionen geführt haben, wurde die Verwaltung mit einer Überarbeitung der Bestimmung beauftragt. Weil der Begriff der "Statistikproduzenten" durch seine Verwendung im Bundesstatistikgesetz und in weiteren kantonalen Statistikgesetzen bereits etabliert ist, wird auf Empfehlung der Verwaltung an diesem Begriff festgehalten.

3.4.1.8 § 18 StatG

§ 18. Gebühren

¹ Der Bezug von Veröffentlichungen der zentralen Statistikstelle kann mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr richtet sich nach den Herstellungskosten der Publikation.

² Die Inanspruchnahme von ~~statistischen~~ Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle kann mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Anfrage.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für die Veröffentlichungen sowie für die Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle in einer Verordnung.

Absatz 2

In § 5 Abs. 2 wurde auf den Begriff "statistische Dienstleistungen" verzichtet, deshalb wird auch in dieser Bestimmung neu nur von "Dienstleistungen" gesprochen.

3.4.1.9 § 19 StatG (alt)

VI. Strafbestimmung

ersatzlos gestrichen

§ 19. *Verletzung der Auskunftspflicht*
ersatzlos gestrichen

Die Kommission lehnt die Einführung einer weitgehenden Strafbestimmung ab und hat **die ersatzlose Streichung der Strafbestimmung** beschlossen. Für die detaillierten Ausführungen wird auf Ziffer 3.3.2 hiavor verwiesen.

3.4.1.10 § 19 StatG (neu)

VI. Änderung bisherigen Rechts

§ 19. Änderung bisherigen Rechts

¹ Folgende Gesetze werden geändert:

1. Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998¹:
Es wird folgender neuer § 30a eingefügt:

§ 30a Datenbekanntgabe für Forschungs- und Präventionsprojekte und Umfragen

¹ Die Einwohnerkontrolle kann die zur Kontaktaufnahme für ein bestimmtes Forschungs- oder Präventionsprojekt notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben an:

a) öffentliche und private Stellen und Organisationen, die vom Bund, vom Kanton oder einer Gemeinde mit der Durchführung eines bestimmten Forschungs- oder Präventionsprojektes beauftragt worden sind oder

b) öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen für ihre Forschungsprojekte.

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich vor der Datenbekanntgabe zu verpflichten,

a) die Adressdaten ausschliesslich zur Kontaktaufnahme für das bestimmte Forschungsprojekt beziehungsweise für die bestimmte Präventionsmassnahme zu verwenden;

b) die Adressdaten nicht an Dritte weiterzugeben und

c) für die Informationssicherheit zu sorgen.

³ Die Einwohnerkontrolle kann öffentlichen Organen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 die für die Durchführung von Umfragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben.

¹ SG 122.200.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Nachdem die JSSK an ihrer Sitzung vom 12. Februar 2014 beschlossen hatte auf die zusätzliche Ergänzung des § 30a Aufenthaltsgesetz gemäss Schreiben des Statistischen Amtes vom 6. November 2013 grundsätzlich einzutreten, hat sie die Verwaltung um nochmalige Überarbeitung des Entwurfs ersucht. Mit Schreiben vom 26. Februar 2014 wurde der Kommission ein Vorschlag für eine neue Formulierung von § 30a Aufenthaltsgesetz unterbreitet, welcher seitens der JSSK nach Vornahme einiger redaktionellen Änderungen stillschweigend genehmigt wurde.

Absatz 1

Daten erhalten können a. öffentliche und private Stellen und Organisationen, die vom Bund, vom Kanton oder einer Gemeinde mit der Durchführung eines bestimmten Forschungs- oder Präventionsprojektes beauftragt worden sind, und b. öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen für ihre Forschungsprojekte.

Die Einwohnerkontrolle hat bei Empfängerinnen und Empfängern im Sinne von Buchstabe a jeweils zu prüfen, ob ein Auftrag des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde zur Durchführung eines Forschungs- oder Präventionsprojektes vorliegt und ob die gewünschten Daten zur Kontaktaufnahme erforderlich sind; sie kann, wie sie es in der Vergangenheit regelmässig getan hat, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten beratend beiziehen, wenn nicht zweifelsfrei feststeht, dass die Daten bekannt gegeben werden dürfen. Mit der allfällig erforderlichen Aufbereitung der Daten (insbesondere beispielsweise die Ziehung einer Stichprobe aus dem Gesamtbestand) kann sie wie in der Vergangenheit die zentrale Statistikstelle beauftragen; diese hat dafür in § 5 Absatz 2 Statistikgesetz die Rechtsgrundlage («statistikbezogene Dienstleistungen»).

Als Empfängerinnen und Empfängern im Sinne von Buchstabe b kommen die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die Universitäten und die Fachhochschulen (bzw. ihre Departemente, Fakultäten und Institute) in Frage. Einzelne Doktorandinnen und Doktoranden oder Masterstudierende fallen – wie schon bisher nach der Praxis des Einwohneramtes – nicht darunter. Die Einwohnerkontrolle hat bei Gesuchen im Sinne von Buchstabe b zu prüfen, ob die Daten im Rahmen eines Forschungsprojektes verwendet werden sollen. Aufgrund der in der Verfassung gewährleisteten Forschungsfreiheit (Art. 20 BV, § 11 Absatz 1 Buchstabe q KV) hat sie aber nicht darüber zu entscheiden, ob ein Forschungsprojekt «sinnvoll» sei.

Aufgrund der Formulierung als «Kann-Bestimmung» bleibt das Sperrrecht nach § 27 IDG vorbehalten. Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern, die ihr Sperrrecht ausgeübt haben, dürfen nicht an Private bekannt gegeben werden.

Absatz 2

Vormals Absatz 2, mit einer rein sprachlichen Anpassung. Wesentlich bei der Formulierung der Verpflichtungserklärung ist die genaue Umschreibung des Verwendungszwecks (z.B. «für einen einmaligen Versand von Fragebogen bezüglich des ...projektes»). Dabei kann auch die anschliessende Vernichtung der Adressdaten verlangt werden.

Absatz 3

Die begriffliche Inkonsistenz des vormals in der Paragrafenüberschrift enthaltenen «Umfragezwecks» und der in Absatz 1 enthaltenden «Studie» wird bereinigt, indem die Datenbekanntgabe für Umfragen in Absatz 3 separat geregelt wird. Bewusst wird für solche Umfragen ein anderer Begriff verwendet als für die Befragungen nach § 9 StatG. Dabei geht es

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

ausschliesslich um Umfragen, welche öffentliche Organe (im Sinne des IDG) im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben durchführen (beispielsweise eine Umfrage der BVB über Bedürfnisse: «welche Verbindungen wünschen Sie sich?»). Wenn ein öffentliches Organ eine Zufriedenheitsumfrage bei seinen Kundinnen und Kunden durchführt («wie zufrieden waren Sie mit unseren Dienstleistungen?») und dabei seine «eigenen» Kundendaten verwendet, braucht es keine Datenbekanntgabe durch die Einwohnerkontrolle. Sobald aber (wie im angeführten BVB-Beispiel) nicht nur die Kundinnen und Kunden (z.B. die Inhaberinnen und Inhaber eines U-Abo) befragt werden sollen, sondern genau auch jene, die eine Dienstleistung des öffentlichen Organs nicht beziehen, braucht es eine Datenbekanntgabe durch die Einwohnerkontrolle. Dafür soll in § 30 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

4. Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Schaffung eines Statistikgesetzes (P105252)

Die Kommission erachtet die Anliegen der Motion als erfüllt und hat deshalb stillschweigend beschlossen, diese als erledigt abzuschreiben.

5. Anträge der Kommission

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat

1. dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss betreffend Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG) zuzustimmen,
2. die Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Schaffung eines Statistikgesetzes (P105252) als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 20. März 2014 einstimmig mit 10 Stimmen gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0634.01 vom 11. Juni 2013 und in den Bericht Nr. 13.0634.02 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 20. März 2014, gestützt auf §§ 15, 29 und 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005², beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Statistik im Kanton Basel-Stadt.

² Es bezweckt,

- a) die Aufgaben der öffentlichen Statistik und der zentralen Statistikstelle im Kanton zu bestimmen;
- b) die öffentliche Statistik im Kanton zu organisieren;
- c) die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden auf dem Gebiet der öffentlichen Statistik zu fördern;
- d) den Zugang zu statistischen Informationen zu gewährleisten;
- e) die Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu gewährleisten.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 lit. a sowie für die Mitwirkung von Privaten bei Befragungen im Rahmen der öffentlichen Statistik im Kanton Basel-Stadt.

² Es findet keine Anwendung auf die Forschungstätigkeit von Lehr- und Forschungseinrichtungen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992.

§ 3. Begriffe

¹

- a) Öffentliche Organe: Organisationseinheiten des Kantons, der Gemeinden und der juristischen Personen des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen sowie Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.
- b) Öffentliche Statistik: die Verdichtung von Einzeldaten zum Zweck, Erkenntnisse über die Eigenschaften und Zusammenhänge von Massenerscheinungen zu erhalten, soweit die Einzeldaten hierfür vom normalen Verwaltungsvollzug institutionell getrennt zu ausschliesslich statistischen Zwecken bearbeitet werden.
- c) Quelldaten: Unbearbeitete Daten an ihrem Ursprungsort, die der Statistik zur Verfügung gestellt werden. Es kann sich um Daten handeln, die bei öffentlichen Organen vorhanden sind oder um Angaben, die von den Auskunftgebenden z.B. im Rahmen von Befragungen auf Erhebungsinstrumenten gemacht werden.

² SG 111.100.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

- d) Rohdaten: Daten, die zum Zweck der öffentlichen Statistik in die zentrale Statistikstelle oder an eine Bundesstelle transferiert werden. Sie können Identifikatoren enthalten.
- e) Basisdaten: Daten, die von der zentralen Statistikstelle validiert wurden. Ihre Identifikatoren wurden im Falle von Personendaten pseudonymisiert.
- f) Statistikdaten: Daten, die von der zentralen Statistikstelle so bearbeitet wurden, dass sie keine Identifikatoren und keine Pseudonyme mehr beinhalten.
- g) Auswertungsergebnisse: Ergebnisse, die sich unmittelbar aus Abfragen der Statistikdaten ergeben.
- h) Statistikergebnisse: Ergebnisse von Auswertungen, die validiert und für die Rezeption aufbereitet wurden und jede Möglichkeit von Rückschlüssen auf einzelne Personen ausschliessen.
- i) Identifikator: Ein Merkmal, welches ein Einzeldatum eindeutig identifiziert.

II. Aufgaben und Organisation der öffentlichen Statistik

§ 4. Aufgaben und Grundsatz der öffentlichen Statistik

¹ Die öffentliche Statistik dient der Gewinnung und der Dokumentation empirischer, repräsentativer und kohärenter Informationen über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt. Diese Informationen dienen den öffentlichen Organen und dem Parlament als Entscheidungsgrundlage und werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

² Alle Tätigkeiten, die auf die Konzeption, die Erzeugung, die Verbreitung und die Aufbewahrung einer öffentlichen Statistik ausgerichtet sind, werden nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden durchgeführt.

§ 5. Zentrale Statistikstelle

¹ Der Regierungsrat bestimmt eine zentrale Statistikstelle des Kantons.

² Die zentrale Statistikstelle erfüllt, organisiert, plant und koordiniert fachlich unabhängig die Aufgaben der öffentlichen Statistik im Kanton und kann für öffentliche Organe statistikbezogene Dienstleistungen im Bereich von Informationssystemen und Datenmanagement erbringen.

³ Sie führt für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister nach den Grundsätzen der Bundesverordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000.

III. Datengewinnung und Mitwirkung

§ 6. Grundsätze der Datengewinnung

¹ Die zentrale Statistikstelle gewinnt die erforderlichen Rohdaten primär aus den vorhandenen Datenbeständen der öffentlichen Organe und durch die Regionalisierung der Bundesstatistik.

² Subsidiär dazu kann die zentrale Statistikstelle weitere Rohdaten durch die Befragung von natürlichen und juristischen Personen gewinnen. Diese Befragungen sind in Bezug auf Anzahl, Art und Personenkreis auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

§ 7. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

¹ Öffentliche Organe sind im Bereich der öffentlichen Statistik zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 8. Datengewinnung aus Datenbeständen der öffentlichen Organe

¹ Öffentliche Organe geben der zentralen Statistikstelle sämtliche für die öffentliche Statistik erforderlichen Quelldaten bekannt.

² Sie bieten insbesondere sämtliche Quelldaten, die sie im Auftrag des Bundes an eine Bundesstelle weiterleiten, gleichzeitig auch der zentralen Statistikstelle zur Übernahme an.

³ Ausnahmen von dieser Anbietepflicht werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt.

§ 9. Datengewinnung durch Befragung

¹ Die zentrale Statistikstelle kann Befragungen von natürlichen und juristischen Personen zu statistischen Zwecken durchführen. Die für die Durchführung der Befragung erforderlichen Personendaten gewinnt die zentrale Statistikstelle aus dem Einwohnerregister.

² Den befragten Personen sind die Rechtsgrundlage, der Zweck und der Auftraggeber der Befragung ausdrücklich mitzuteilen. Sie sind darüber zu informieren, dass ihre Teilnahme freiwillig ist.

§ 10. Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik und Anordnungsbefugnis für Befragungen

¹ Der Regierungsrat hält in einer Verordnung die hauptsächlichen Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik sowie die erforderlichen Befragungen fest.

² Für jede Befragung regelt die Verordnung insbesondere

- a) den Gegenstand der Befragung;
- b) den Kreis der zu Befragenden;
- c) die Periodizität der Befragung.

³ Befragungen, die sich auf das Gemeindegebiet der betroffenen Gemeinde beschränken, können nach den Grundsätzen dieses Gesetzes auch von der jeweiligen Gemeinde angeordnet werden.

§ 11. Statistikprogramm

¹ Der Regierungsrat definiert im Statistikprogramm periodisch die Schwerpunkte der öffentlichen Statistik im Kanton und legt fest, welche Tätigkeiten zum Grundauftrag der zentralen Statistikstelle gehören.

² Das Statistikprogramm berücksichtigt die Vorgaben der Bundesstatistik und weiterer öffentlicher Statistikproduzenten.

IV. Datenschutz, Daten- und Informationssicherheit**§ 12. Statistik- und Amtsgeheimnis**

¹ Jede Datenbearbeitung darf ausschliesslich zu statistischen Zwecken erfolgen. Rohdaten, Basisdaten oder Statistikdaten dürfen nicht an öffentliche Organe zurückfliessen.

² Die Mitarbeitenden der zentralen Statistikstelle müssen alle Informationen über einzelne natürliche und juristische Personen geheim halten, die sie bei ihrer Arbeit wahrgenommen haben. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

³ Werden weitere Personen mit statistischen Aufgaben betraut, so sind sie vertraglich auf die Wahrung des Statistik- und des Amtsgeheimnisses zu verpflichten. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 13. Pseudonymisierung von Personendaten

¹ Handelt es sich bei Rohdaten um Personendaten, so werden sie bei der Bearbeitung zu Basisdaten umgehend pseudonymisiert.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

² Für thematisch getrennt vorliegende Datenbestände sind unterschiedliche Pseudonyme zu verwenden, die von den Basisdaten getrennt abzulegen sind.

§ 14. Datenverknüpfungen

¹ Basisdaten aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen dürfen ausschliesslich von der zentralen Statistikstelle zu statistischen Zwecken miteinander verknüpft werden.

² Die bei der Verknüpfung anfallenden temporären Zwischenergebnisse dürfen nicht gespeichert werden.

³ Die zentrale Statistikstelle darf für Verknüpfungen von Personendaten zu statistischen Zwecken die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 verwenden.

§ 15. Datensicherheit und Datenaufbewahrung

¹ Alle in der zentralen Statistikstelle bearbeiteten und aufbewahrten Daten sind mit organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unrechtmässige Einsichtnahme und Bearbeitung zu schützen.

² Die Archivierung und die Vernichtung dieser Daten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996. Die zentrale Statistikstelle und das Staatsarchiv regeln in einem detaillierten Archivierungskonzept

- a) die Dauer, während der die zentrale Statistikstelle die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt;
- b) die Archivwürdigkeit der bearbeiteten Daten;
- c) die Modalitäten der Sicherung des Archivguts.

³ Nicht archivwürdige Daten und Unterlagen sind zu vernichten, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

V. Veröffentlichungen, Zugang und Gebühren

§ 16. Veröffentlichungen und Zugang

¹ Die zentrale Statistikstelle publiziert regelmässig wichtige aktuelle Statistikergebnisse, Grundlagen und Analysen. Sie dokumentiert langfristige Entwicklungen.

² Die öffentliche Bekanntgabe von Statistikergebnissen darf keine Rückschlüsse über die Verhältnisse einzelner Personen erlauben, es sei denn, diese hätten einer Bekanntgabe vorab schriftlich zugestimmt.

³ Nicht publizierte Statistikergebnisse sind nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 allgemein zugänglich.

§ 17. Weitergabe von Basis- und Statistikdaten

¹ Die zentrale Statistikstelle kann Basisdaten und Statistikdaten ohne Pseudonymschlüssel an öffentliche Statistikstellen und an Forschungsstellen zu ausschliesslich statistischen Zwecken weiter geben.

² In einer Vereinbarung werden die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses, das Verbot der Weitergabe an Dritte sowie die Pflicht zur Vernichtung der Daten nach Abschluss der Arbeiten festgehalten.

§ 18. Gebühren

¹ Der Bezug von Veröffentlichungen der zentralen Statistikstelle kann mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr richtet sich nach den Herstellungskosten der Publikation.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

² Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle kann mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Anfrage.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für die Veröffentlichungen sowie für die Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle in einer Verordnung.

VI. Änderung bisherigen Rechts

§ 19. Änderung bisherigen Rechts

¹ Folgende Gesetze werden geändert:

1. Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998³:

Es wird folgender neuer § 30a eingefügt:

§ 30a Datenbekanntgabe für Forschungs- und Präventionsprojekte und Umfragen

¹ Die Einwohnerkontrolle kann die zur Kontaktaufnahme für ein bestimmtes Forschungs- oder Präventionsprojekt notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben an:

a) öffentliche und private Stellen und Organisationen, die vom Bund, vom Kanton oder einer Gemeinde mit der Durchführung eines bestimmten Forschungs- oder Präventionsprojektes beauftragt worden sind oder

b) öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen für ihre Forschungsprojekte.

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich vor der Datenbekanntgabe zu verpflichten,

a) die Adressdaten ausschliesslich zur Kontaktaufnahme für das bestimmte Forschungsprojekt beziehungsweise für die bestimmte Präventionsmassnahme zu verwenden;

b) die Adressdaten nicht an Dritte weiterzugeben und

c) für die Informationssicherheit zu sorgen.

³ Die Einwohnerkontrolle kann öffentlichen Organen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 die für die Durchführung von Umfragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben.

2. Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010⁴:

§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 22 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998⁵:

§ 29 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die zentrale Statistikstelle kann zu statistischen Zwecken Befragungen bei natürlichen und juristischen Personen zum Energieverbrauch durchführen.

4. Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008⁶:

³ SG 122.200.

⁴ SG 153.260.

⁵ SG 772.100.

⁶ SG 890.700.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

§ 2 Abs. 1 lit. f erhält folgende neue Fassung:

f) die Bekanntgabe von Daten zu statistischen und weiteren nicht personenbezogenen Zwecken.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Durchführungsorgane von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes haben Zugriff auf die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten.

§ 18 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:

a) der antragstellenden oder anspruchsberechtigten Person.

§ 20 Abs. 1: der Einleitungssatz erhält folgende neue Fassung:

¹ Die mit der Durchführung und Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen um namentlich:

§ 22 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die Bekanntgabe von in der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthaltenen Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (nachfolgend IDG).

§ 23 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 23. *Rechte der betroffenen Personen*

¹ Die Rechte der betroffenen Personen, wie insbesondere der Zugang zu den eigenen Personendaten und der Schutz der eigenen Personendaten, richten sich nach dem IDG.

Der Titel von Kapitel VI erhält folgende neue Fassung:

VI. Kapitel: Bekanntgabe von Daten für nicht personenbezogene Zwecke

§ 25 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 25. *Bekanntgabe von Daten aus der zentralen Datenbank für statistische und weitere nicht personenbezogene Zwecke*

¹ Die Bekanntgabe von Daten an die zentrale Statistikstelle des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Statistik (StatG) vom **xx.xx.xxxx**.

² Die Bekanntgabe von Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Planung, Wissenschaft und Forschung, an andere öffentliche Organe im Kanton sowie an öffentliche Organe in anderen Kantonen oder des Bundes richtet sich nach § 22 IDG.

³ Die Bekanntgabe von Daten an Private kann zum Zweck der Wissenschaft und Forschung ausschliesslich in anonymisierter Form erfolgen.

⁴ Anfragen für die Bekanntgabe von Daten sind an das für die zentrale Datenbank zuständige Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes zu richten.

§ 26 wird aufgehoben

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Synopse zu einem kantonalen Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG)

Fettmarkiert = Änderungen gegenüber Ratschlag

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Statistik im Kanton Basel-Stadt.</p> <p>² Es bezweckt,</p> <p>a) die Aufgaben der öffentlichen Statistik im Kanton zu bestimmen;</p> <p>b) die öffentliche Statistik im Kanton zu organisieren;</p> <p>c) die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden auf dem Gebiet der öffentlichen Statistik zu fördern;</p> <p>d) den Zugang zu statistischen Informationen zu gewährleisten;</p> <p>e) die Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu gewährleisten.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Statistik im Kanton Basel-Stadt.</p> <p>² Es bezweckt,</p> <p>a) die Aufgaben der öffentlichen Statistik und der zentralen Statistikstelle im Kanton zu bestimmen;</p> <p>b) die öffentliche Statistik im Kanton zu organisieren;</p> <p>c) die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden auf dem Gebiet der öffentlichen Statistik zu fördern;</p> <p>d) den Zugang zu statistischen Informationen zu gewährleisten;</p> <p>e) die Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu gewährleisten.</p>
<p>§ 2. Geltungsbereich</p> <p>¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 lit. a sowie für die Mitwirkung von Privaten bei Befragungen im Rahmen der öffentlichen Statistik im Kanton Basel-Stadt.</p> <p>² Ausgenommen ist die wissenschaftliche Tätigkeit von Lehr- und Forschungseinrichtungen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992.</p>	<p>§ 2. Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 lit. a sowie für die Mitwirkung von Privaten bei Befragungen im Rahmen der öffentlichen Statistik im Kanton Basel-Stadt.</p> <p>² Es findet keine Anwendung auf die Forschungstätigkeit von Lehr- und Forschungseinrichtungen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992.</p>
<p>§ 3. Begriffe</p> <p>a) Öffentliche Organe: Organisationseinheiten des Kantons, der Gemeinden und der juristischen Personen des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen sowie Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist;</p> <p>b) Öffentliche Statistik: die Verdichtung von Einzeldaten zum Zweck,</p>	<p>§ 3. Begriffe</p> <p>1</p> <p>a) Öffentliche Organe: Organisationseinheiten des Kantons, der Gemeinden und der juristischen Personen des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen sowie Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.</p> <p>b) Öffentliche Statistik: die Verdichtung von Einzeldaten zum</p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Erkenntnisse über die Eigenschaften und Zusammenhänge von Massenerscheinungen zu erhalten, soweit die Einzeldaten hierfür vom normalen Verwaltungsvollzug institutionell getrennt zu ausschliesslich statistischen Zwecken bearbeitet werden;</p> <p>c) Statistische Tätigkeit: jede Tätigkeit, die auf die Konzeption und die Erzeugung einer öffentlichen Statistik ausgerichtet ist sowie deren Diffusion und Aufbewahrung;</p> <p>d) Quelldaten: Unbearbeitete Daten an ihrem Ursprungsort, die der Statistik zur Verfügung gestellt werden. Es kann sich um Daten handeln, die bei öffentlichen Organen vorhanden sind oder um Angaben, die von den Auskunftgebenden z.B. im Rahmen von Befragungen auf Erhebungsinstrumenten gemacht werden.</p> <p>e) Rohdaten: Daten, die zum Zweck der öffentlichen Statistik in die zentrale Statistikstelle oder an eine Bundesstelle transferiert werden. Sie können Identifikatoren enthalten.</p> <p>f) Basisdaten: Daten, die von der zentralen Statistikstelle validiert wurden. Ihre Identifikatoren wurden im Falle von Personendaten pseudonymisiert.</p> <p>g) Statistikdaten: Daten, die von der zentralen Statistikstelle so bearbeitet wurden, dass sie keine Identifikatoren und keine Pseudonyme mehr beinhalten.</p> <p>h) Auswertungsergebnisse: Ergebnisse, die sich unmittelbar aus Abfragen der Statistikdaten ergeben.</p> <p>i) Statistikergebnisse: Ergebnisse von Auswertungen, die validiert und für die Rezeption aufbereitet wurden und jede Möglichkeit von Rückschlüssen auf einzelne Personen ausschliessen.</p> <p>k) Identifikator: Ein Merkmal, welches ein Einzeldatum eindeutig identifiziert.</p>	<p>Zweck, Erkenntnisse über die Eigenschaften und Zusammenhänge von Massenerscheinungen zu erhalten, soweit die Einzeldaten hierfür vom normalen Verwaltungsvollzug institutionell getrennt zu ausschliesslich statistischen Zwecken bearbeitet werden.</p> <p>c) ersatzlos gestrichen.</p> <p>c) lit. d wird unverändert zu lit. c</p> <p>d) lit. e wird unverändert zu lit. d</p> <p>e) lit. f wird unverändert zu lit. e</p> <p>f) lit. g wird unverändert zu lit. f</p> <p>g) lit. h wird unverändert zu lit. g</p> <p>h) lit. i wird unverändert zu lit. h</p> <p>i) lit. k wird unverändert zu lit. i</p>
<p>II. Aufgaben und Organisation der öffentlichen Statistik</p> <p>§ 4. <i>Zweck und Grundsatz der öffentlichen Statistik</i></p> <p>¹Die öffentliche Statistik dient der Gewinnung und der Dokumentation empirischer, repräsentativer und kohärenter Informationen über den</p>	<p>II. Aufgaben und Organisation der öffentlichen Statistik</p> <p>§ 4. Aufgaben und Grundsatz der öffentlichen Statistik</p> <p>¹unverändert</p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt. Diese Informationen dienen den öffentlichen Organen und dem Parlament als Entscheidungsgrundlage und werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Die statistischen Tätigkeiten werden nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden durchgeführt.</p>	<p>² Alle Tätigkeiten, die auf die Konzeption, die Erzeugung, die Verbreitung und die Aufbewahrung einer öffentlichen Statistik ausgerichtet sind, werden nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden durchgeführt.</p>
<p>§ 5. Zentrale Statistikstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt eine zentrale Statistikstelle des Kantons.</p> <p>² Die zentrale Statistikstelle erbringt statistische Dienstleistungen für öffentliche Organe und die Öffentlichkeit. Sie organisiert, plant und koordiniert fachlich unabhängig die öffentliche Statistik im Kanton und kann für öffentliche Organe statistikbezogene Dienstleistungen im Bereich von Informationssystemen und Datenmanagement erbringen.</p> <p>³ Sie ist bei grösseren statistischen Vorhaben von öffentlichen Organen zu konsultieren.</p> <p>⁴ Sie führt für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister nach den Grundsätzen der Bundesverordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000.</p>	<p>§ 5. Zentrale Statistikstelle</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Die zentrale Statistikstelle erfüllt, organisiert, plant und koordiniert fachlich unabhängig die Aufgaben der öffentlichen Statistik im Kanton und kann für öffentliche Organe statistikbezogene Dienstleistungen im Bereich von Informationssystemen und Datenmanagement erbringen.</p> <p>³ <i>ersatzlos gestrichen</i></p> <p>³ <i>Absatz 4 wird unverändert zu Absatz 3</i></p>
<p>III. Datengewinnung und Mitwirkung</p> <p>§ 6. <i>Grundsätze der Datengewinnung</i></p> <p>¹ Die zentrale Statistikstelle gewinnt die erforderlichen Rohdaten primär aus den vorhandenen Datenbeständen der öffentlichen Organe und durch die Regionalisierung der Bundesstatistik.</p> <p>² Subsidiär dazu kann die zentrale Statistikstelle weitere Rohdaten durch die Befragung von natürlichen und juristischen Personen gewinnen. Diese Befragungen sind in Bezug auf Anzahl, Art und Personenkreis auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.</p>	<p>III. Datengewinnung und Mitwirkung</p> <p>§ 6. <i>Grundsätze der Datengewinnung</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 11. <i>Mitwirkungspflichten</i></p> <p>¹ Öffentliche Organe sind im Bereich der öffentlichen Statistik zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Mitwirkung verpflichtet.</p>	<p>§ 7. <i>Mitwirkungs- und Auskunftspflichten</i></p> <p>¹ Öffentliche Organe sind im Bereich der öffentlichen Statistik zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Mitwirkung verpflichtet.</p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>² Der Regierungsrat oder die Gemeinde ordnet die Mitwirkungspflicht für die Befragung von natürlichen und juristischen Personen nur an, wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik erfordert und wenn keine besonderen Personendaten erfragt werden sollen.</p>	<p>² ersatzlos gestrichen</p> <p>(Bisheriger § 11 = Grundlage für § 7)</p>
<p>§ 7. Datengewinnung aus Datenbeständen der öffentlichen Organe ¹ Öffentliche Organe geben der zentralen Statistikstelle sämtliche für die öffentliche Statistik erforderlichen Quelldaten bekannt. ² Sie bieten insbesondere sämtliche Quelldaten, die sie im Auftrag des Bundes an eine Bundesstelle weiterleiten, gleichzeitig auch der zentralen Statistikstelle zur Übernahme an. ³ Ausnahmen von dieser Anbietepflicht werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt.</p>	<p>§ 8. Datengewinnung aus Datenbeständen der öffentlichen Organe <i>unverändert</i></p>
<p>§ 8. Datengewinnung durch Befragung ¹ Die zentrale Statistikstelle kann Befragungen von natürlichen und juristischen Personen zu statistischen Zwecken durchführen. Die für die Durchführung der Befragung erforderlichen Personendaten gewinnt die zentrale Statistikstelle aus dem Einwohnerregister. ² Den befragten Personen sind die Rechtsgrundlage und der Zweck der Befragung ausdrücklich mitzuteilen. Sie sind darüber zu informieren, ob ihre Teilnahme freiwillig ist oder nicht.</p>	<p>§ 9. Datengewinnung durch Befragung ¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Den befragten Personen sind die Rechtsgrundlage, der Zweck und der Auftraggeber der Befragung ausdrücklich mitzuteilen. Sie sind darüber zu informieren, dass ihre Teilnahme freiwillig ist.</p>
<p>§ 9. Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik und Anordnungsbefugnis für Befragungen ¹ Der Regierungsrat hält in einer Verordnung die hauptsächlichen Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik sowie die erforderlichen Befragungen fest. ² Für jede Befragung regelt die Verordnung insbesondere a) den Gegenstand der Befragung; b) den Kreis der zu Befragenden; c) die Periodizität der Befragung; d) eine allfällige Auskunftspflicht der Befragten. ³ Befragungen, die sich auf das Gemeindegebiet der betroffenen Gemeinde beschränken, können nach den Grundsätzen dieses Gesetzes</p>	<p>§ 10. Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik und Anordnungsbefugnis für Befragungen ¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Für jede Befragung regelt die Verordnung insbesondere a) <i>unverändert</i> b) <i>unverändert</i> c) <i>unverändert</i> d) ersatzlos gestrichen ³ <i>unverändert</i></p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
auch von der jeweiligen Gemeinde angeordnet werden.	
<p>§ 10. <i>Statistikprogramm</i> ¹ Der Regierungsrat definiert in einem Statistikprogramm periodisch die Schwerpunkte der öffentlichen Statistik im Kanton. ² Das Statistikprogramm berücksichtigt die Vorgaben der Bundesstatistik und weiterer Statistikproduzenten und legt fest, welche Tätigkeiten zum Grundauftrag der zentralen Statistikstelle gehören.</p>	<p>§ 11. <i>Statistikprogramm</i> ¹ Der Regierungsrat definiert im Statistikprogramm periodisch die Schwerpunkte der öffentlichen Statistik im Kanton und legt fest, welche Tätigkeiten zum Grundauftrag der zentralen Statistikstelle gehören. ² Das Statistikprogramm berücksichtigt die Vorgaben der Bundesstatistik und weiterer öffentlicher Statistikproduzenten.</p>
<p>§ 11. <i>Mitwirkungspflichten</i> ¹ Öffentliche Organe sind im Bereich der öffentlichen Statistik zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Mitwirkung verpflichtet. ² Der Regierungsrat oder die Gemeinde ordnet die Mitwirkungspflicht für die Befragung von natürlichen und juristischen Personen nur an, wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik erfordert und wenn keine besonderen Personendaten erfragt werden sollen.</p>	<p>§ 11. <i>Mitwirkungspflichten</i> gestrichen und als § 7 in geänderter Formulierung</p>
<p>IV. Datenschutz, Daten- und Informationssicherheit</p> <p>§ 12. <i>Statistik- und Amtsgeheimnis</i> ¹ Jede Datenbearbeitung darf ausschliesslich zu statistischen Zwecken erfolgen. Rohdaten, Basisdaten oder Statistikdaten dürfen nicht an öffentliche Organe zurückfliessen. ² Die Mitarbeitenden der zentralen Statistikstelle müssen alle Informationen über einzelne natürliche und juristische Personen geheim halten, die sie bei ihrer Arbeit wahrgenommen haben. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ³ Werden weitere Personen mit statistischen Aufgaben betraut, so sind sie vertraglich auf die Wahrung des Statistik- und des Amtsgeheimnisses zu verpflichten. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.</p>	<p>IV. Datenschutz, Daten- und Informationssicherheit</p> <p>§ 12. <i>Statistik- und Amtsgeheimnis</i> <i>unverändert</i></p>
<p>§ 13. <i>Pseudonymisierung von Personendaten</i> ¹ Handelt es sich bei Rohdaten um Personendaten, so werden sie bei der Bearbeitung zu Basisdaten umgehend pseudonymisiert. ² Für thematisch getrennt vorliegende Datenbestände sind unterschied-</p>	<p>§ 13. <i>Pseudonymisierung von Personendaten</i> <i>unverändert</i></p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
liche Pseudonyme zu verwenden, die von den Basisdaten getrennt abzulegen sind.	
<p>§ 14. <i>Datenverknüpfungen</i> ¹ Basisdaten aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen dürfen ausschliesslich von der zentralen Statistikstelle zu statistischen Zwecken miteinander verknüpft werden. ² Die bei der Verknüpfung anfallenden temporären Zwischenergebnisse dürfen nicht gespeichert werden. ³ Die zentrale Statistikstelle darf für Verknüpfungen von Personendaten zu statistischen Zwecken die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) verwenden.</p>	<p>§ 14. <i>Datenverknüpfungen</i> ¹ <i>unverändert</i> ² <i>unverändert</i> ³ Die zentrale Statistikstelle darf für Verknüpfungen von Personendaten zu statistischen Zwecken die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 verwenden.</p>
<p>§ 15. <i>Datensicherheit und Datenaufbewahrung</i> ¹ Alle in der zentralen Statistikstelle bearbeiteten und aufbewahrten Daten sind mit organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unrechtmässige Einsichtnahme und Bearbeitung zu schützen. ² Die Archivierung und die Vernichtung dieser Daten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Archivwesen. Die zentrale Statistikstelle und das Staatsarchiv regeln in einem detaillierten Archivierungskonzept a) die Dauer, während der die zentrale Statistikstelle die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt; b) die Archivwürdigkeit der bearbeiteten Daten; c) die Modalitäten der Sicherung des Archivguts. ³ Nicht archivwürdige Daten und Unterlagen sind zu vernichten, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.</p>	<p>§ 15. <i>Datensicherheit und Datenaufbewahrung</i> ¹ <i>unverändert</i> ² Die Archivierung und die Vernichtung dieser Daten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996. Die zentrale Statistikstelle und das Staatsarchiv regeln in einem detaillierten Archivierungskonzept a) die Dauer, während der die zentrale Statistikstelle die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt; b) die Archivwürdigkeit der bearbeiteten Daten; c) die Modalitäten der Sicherung des Archivguts. ³ <i>unverändert</i></p>
<p>V. Veröffentlichungen, Zugang und Gebühren § 16. <i>Veröffentlichungen und Zugang</i> ¹ Die zentrale Statistikstelle publiziert regelmässig wichtige aktuelle Statistikergebnisse, Grundlagen und Analysen. Sie dokumentiert langfristige Entwicklungen.</p>	<p>V. Veröffentlichungen, Zugang und Gebühren § 16. <i>Veröffentlichungen und Zugang</i> ¹ <i>unverändert</i></p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>²Die öffentliche Bekanntgabe von Statistikergebnissen darf keine Rückschlüsse über die Verhältnisse einzelner Personen erlauben, es sei denn, diese hätten einer Bekanntgabe vorab schriftlich zugestimmt.</p> <p>³Nicht publizierte Statistikergebnisse sind nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 allgemein zugänglich.</p>	<p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ Nicht publizierte Statistikergebnisse sind nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 allgemein zugänglich.</p>
<p>§ 17. <i>Weitergabe von Basis- und Statistikdaten</i></p> <p>¹Die zentrale Statistikstelle kann Basisdaten und Statistikdaten ohne Pseudonymschlüssel öffentlichen Statistikstellen und Forschungsstellen zu ausschliesslich statistischen Zwecken weiter geben.</p> <p>²In einer Vereinbarung werden die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses, das Verbot der Weitergabe an Dritte sowie die Pflicht zur Vernichtung der Daten nach Abschluss der Arbeiten festgehalten.</p>	<p>§ 17. <i>Weitergabe von Basis- und Statistikdaten</i></p> <p>¹Die zentrale Statistikstelle kann Basisdaten und Statistikdaten ohne Pseudonymschlüssel an öffentliche Statistikstellen und an Forschungsstellen zu ausschliesslich statistischen Zwecken weiter geben.</p> <p>² <i>unverändert</i></p>
<p>§ 18. <i>Gebühren</i></p> <p>¹Der Bezug von Veröffentlichungen der zentralen Statistikstelle kann mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr richtet sich nach den Herstellungskosten der Publikation.</p> <p>²Die Inanspruchnahme von statistischen Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle kann mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Anfrage.</p> <p>³Der Regierungsrat regelt die Gebühren für die Veröffentlichungen sowie für die Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle in einer Verordnung.</p>	<p>§ 18. <i>Gebühren</i></p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>²Die Inanspruchnahme von statistischen Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle kann mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Anfrage.</p> <p>³ <i>unverändert</i></p>
<p>VI. Strafbestimmung</p> <p>§ 19. <i>Verletzung der Auskunftspflicht</i></p> <p>¹Wer bei einer aufgrund dieses Gesetzes angeordneten Befragung vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben macht oder trotz schriftlicher Mahnung der gesetzlichen Auskunftspflicht nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>VI. Strafbestimmung</p> <p>ersatzlos gestrichen</p> <p>§ 19. <i>Verletzung der Auskunftspflicht</i></p> <p>ersatzlos gestrichen</p>
<p>VII. Änderung bisherigen Rechts und Wirksamkeit</p> <p>§ 20. <i>Änderung bisherigen Rechts</i></p>	<p>VI. Änderung bisherigen Rechts und Wirksamkeit</p> <p>§ 19. <i>Änderung bisherigen Rechts</i></p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>¹ Folgende Gesetze werden geändert: 1. Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998¹:</p> <p>Es wird folgender neuer § 30a eingefügt: § 30a. Datenbekanntgabe für Forschungs- oder Umfragezwecke ¹Die Einwohnerkontrolle kann öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund und öffentlichrechtlichen Forschungseinrichtungen Adressdaten bekannt geben, wenn die Daten zur Kontaktaufnahme für die Durchführung einer Studie erforderlich sind. ²Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten, a) die Adressdaten ausschliesslich zur Kontaktaufnahme für ein Forschungsprojekt oder eine Umfrage zu verwenden; b) die Adressdaten nicht an Dritte weiterzugeben und c) für die Informationssicherheit zu sorgen.</p> <p>2. Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010²:</p>	<p>¹ Folgende Gesetze werden geändert: 1. Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998¹:</p> <p>Es wird folgender neuer § 30a eingefügt: § 30a Datenbekanntgabe für Forschungs- und Präventionsprojekte und Umfragen ¹Die Einwohnerkontrolle kann die zur Kontaktaufnahme für ein bestimmtes Forschungs- oder Präventionsprojekt notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben an: a) öffentliche und private Stellen und Organisationen, die vom Bund, vom Kanton oder einer Gemeinde mit der Durchführung eines bestimmten Forschungs- oder Präventionsprojektes beauftragt worden sind oder b) öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen für ihre Forschungsprojekte. ²Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich vor der Datenbekanntgabe zu verpflichten, a) die Adressdaten ausschliesslich zur Kontaktaufnahme für das bestimmte Forschungsprojekt beziehungsweise für die bestimmte Präventionsmassnahme zu verwenden; b) die Adressdaten nicht an Dritte weiterzugeben und c) für die Informationssicherheit zu sorgen. ³Die Einwohnerkontrolle kann öffentlichen Organen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 die für die Durchführung von Umfragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Adressdaten über nach bestimmten Kriterien ausgewählte Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben.</p> <p>2. Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010²:</p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>§ 22 Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p>3. Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998³:</p> <p>§ 29 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: ¹Die zentrale Statistikstelle kann zu statistischen Zwecken Befragungen bei natürlichen und juristischen Personen zum Energieverbrauch durchführen.</p> <p>4. Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008⁴:</p> <p>§ 2 Abs. 1 lit. f erhält folgende neue Fassung: f) die Bekanntgabe von Daten zu statistischen und weiteren nicht personenbezogenen Zwecken.</p> <p>§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: ¹Die Durchführungsorgane von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes haben Zugriff auf die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>§ 22 Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p>3. Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998³:</p> <p>§ 29 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: ¹Die zentrale Statistikstelle kann zu statistischen Zwecken Befragungen bei natürlichen und juristischen Personen zum Energieverbrauch durchführen.</p> <p>4. Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008⁴:</p> <p>§ 2 Abs. 1 lit. f erhält folgende neue Fassung: f) die Bekanntgabe von Daten zu statistischen und weiteren nicht personenbezogenen Zwecken.</p> <p>§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: ¹Die Durchführungsorgane von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes haben Zugriff auf die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten.</p>

¹ SG 122.200.

² SG 153.260.

³ SG 772.100.

⁴ SG 890.700.

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>§ 18 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung: a) der antragstellenden oder anspruchsberechtigten Person.</p> <p>§ 20 Abs. 1: der Einleitungssatz erhält folgende neue Fassung: ¹ Die mit der Durchführung und Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen um namentlich:</p> <p>§ 22 samt Titel erhält folgende neue Fassung: <i>Bekanntgabe von Personendaten</i> ¹ Die Bekanntgabe von in der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthaltenen Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (nachfolgend IDG).</p> <p>§ 23 samt Titel erhält folgende neue Fassung: § 23. <i>Rechte der betroffenen Personen</i> ¹ Die Rechte der betroffenen Personen, wie insbesondere der Zugang zu den eigenen Personendaten und der Schutz der eigenen Personendaten, richten sich nach dem IDG.</p> <p>Der Titel von Kapitel VI erhält folgende neue Fassung: VI. Kapitel: Bekanntgabe von Daten für nicht personenbezogene Zwecke</p> <p>§ 25 samt Titel erhält folgende neue Fassung: § 25. <i>Bekanntgabe von Daten aus der zentralen Datenbank für statistische und weitere nicht personenbezogene Zwecke</i> ¹ Die Bekanntgabe von Daten an die zentrale Statistikstelle des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Statistik vom xx.xx.xxxx. ² Die Bekanntgabe von Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Planung, Wissenschaft und Forschung, an</p>	<p>§ 18 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung: a) der antragstellenden oder anspruchsberechtigten Person.</p> <p>§ 20 Abs. 1: der Einleitungssatz erhält folgende neue Fassung: ¹ Die mit der Durchführung und Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen um namentlich:</p> <p>§ 22 samt Titel erhält folgende neue Fassung: <i>Bekanntgabe von Personendaten</i> ¹ Die Bekanntgabe von in der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthaltenen Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (nachfolgend IDG).</p> <p>§ 23 samt Titel erhält folgende neue Fassung: § 23. <i>Rechte der betroffenen Personen</i> ¹ Die Rechte der betroffenen Personen, wie insbesondere der Zugang zu den eigenen Personendaten und der Schutz der eigenen Personendaten, richten sich nach dem IDG.</p> <p>Der Titel von Kapitel VI erhält folgende neue Fassung: VI. Kapitel: Bekanntgabe von Daten für nicht personenbezogene Zwecke</p> <p>§ 25 samt Titel erhält folgende neue Fassung: § 25. <i>Bekanntgabe von Daten aus der zentralen Datenbank für statistische und weitere nicht personenbezogene Zwecke</i> ¹ Die Bekanntgabe von Daten an die zentrale Statistikstelle des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Statistik (StatG) vom xx.xx.xxxx. ² Die Bekanntgabe von Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Planung, Wissenschaft und Forschung, an</p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>andere öffentliche Organe im Kanton sowie an öffentliche Organe in anderen Kantonen oder des Bundes richtet sich nach § 22 IDG. ³ Die Bekanntgabe von Daten an Private kann zum Zweck der Wissenschaft und Forschung ausschliesslich in anonymisierter Form erfolgen. ⁴ Anfragen für die Bekanntgabe von Daten sind an das für die zentrale Datenbank zuständige Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes zu richten.</p> <p>§ 26 wird aufgehoben</p>	<p>andere öffentliche Organe im Kanton sowie an öffentliche Organe in anderen Kantonen oder des Bundes richtet sich nach § 22 IDG. ³ Die Bekanntgabe von Daten an Private kann zum Zweck der Wissenschaft und Forschung ausschliesslich in anonymisierter Form erfolgen. ⁴ Anfragen für die Bekanntgabe von Daten sind an das für die zentrale Datenbank zuständige Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes zu richten.</p> <p>§ 26 wird aufgehoben</p>
<p><i>Schlussbestimmung</i> Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>	<p><i>Schlussbestimmung</i> Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>